

Allgemeine Mandatsbestimmungen

§ 1 Besondere Pflichten des Maklers im Versicherungsgeschäft

Der Makler wird

- den Versicherungsbedarf des Auftraggebers auf Grund einer Risikoanalyse im Rahmen des Umfangs des erteilten Maklerauftrags unter Berücksichtigung der Angaben des Auftraggebers ermitteln;
- den Versicherer aus dem Kreis der mit dem Makler kooperierenden Versicherer auswählen; auf Wunsch wird dem Auftraggeber eine entsprechende Liste zur Verfügung gestellt. Der Makler untersucht regelmäßig den Markt und selektiert die kooperierenden Versicherer zu einer repräsentativen Marktauswahl. Hierbei werden nur Versicherer berücksichtigt, die in Deutschland zum Vertrieb zugelassen sind bzw. der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen, ihren Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben und die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren;
- dem Auftraggeber bedarfsgerechte Versicherungen aus dem Angebot der kooperierenden Versicherer nach den jeweiligen Marktverhältnissen vermitteln. Der Makler berichtet zeitnah über das Ergebnis seiner Bemühungen, den gewünschten Versicherungsschutz zu beschaffen;
- die im Rahmen der Bedarfsermittlung mit dem Auftraggeber vereinbarten Kriterien für die Auswahl des Produktanbieters und des Produkts beachten;
- wenn Anlass für eine Nachfrage und Beratung des Auftraggebers erkennbar ist oder auf entsprechende Anfrage des Auftraggebers, dessen Versicherungsverträge überprüfen und ihn über die etwaige Notwendigkeit einer Anpassung des bestehenden Versicherungsschutzes oder der Vertragskonditionen an veränderte Risiko- und Marktverhältnisse aufklären;
- den Auftraggeber in Schadensfällen unterstützen, die Schadensregulierung auf Wunsch des Auftraggebers überwachen und ggf. erforderliche Verhandlungen mit dem Versicherer führen; zur Anzeige von Schadensfällen siehe § 8 Abs. 3.

§ 2 Besondere Pflichten des Maklers im Investment-/Kapitalanlagegeschäft

Der Makler wird

- ein Anlegerprofil des Auftraggebers für Vermögensaufbau und Kapitalanlage auf Grundlage seiner Angaben erstellen;
- auf Basis des Anlegerprofils ein individuelles Konzept für Vermögensaufbau und/oder Kapitalanlage erarbeiten. Die Anlageberatung und/oder -vermittlung bezieht sich ausschließlich auf Investmentfonds, Empfehlungen zur Depotoptimierung unter dem Aspekt der Risikodiversifizierung mit Investmentfonds sowie auf Bausparverträge und Immobilien;
- den Produktanbieter aus dem Kreis der mit dem Makler kooperierenden Unternehmen auswählen und sich bemühen, die vom Kunden ausgewählten Anlageprodukte zu vermitteln;
- die im Rahmen der Bedarfsermittlung vereinbarten Kriterien und Merkmale des Anlegerprofils bei der Auswahl der Produktanbieter und der Produkte beachten;
- den Auftraggeber auf dessen Anfrage über etwaige Anpassungen oder Neuordnungen seines Investment-/ Kapitalanlagebestands beraten.
- Eine Abschrift des Beratungsprotokolls (§ 4 Abs. 3 dieser Mandatsbestimmungen) stellt der Makler dem Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss der Beratung und vor einem auf der Beratung beruhenden Geschäftsabschluss zur Verfügung. Wählt der Auftraggeber für die Anlageberatung Kommunikationsmittel, die die Übermittlung des Protokolls vor Abschluss des Geschäfts nicht gestatten, sendet der Makler dem Auftraggeber das Protokoll unverzüglich nach der Beratung zu. Wird in diesem Fall das Geschäft auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers ausgeführt, bevor er das Protokoll erhalten hat, so gewährt ihm der Makler ein innerhalb von einer Woche auszuübendes Rücktrittsrecht für den Fall, dass das Beratungsprotokoll unrichtig oder unvollständig ist.

§ 3 Besondere Pflichten des Maklers im Finanzierungsgeschäft

Der Makler wird

- den Finanzierungsbedarf des Auftraggebers auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers ermitteln, ggf. einen bestehenden Kreditvertrag im Hinblick auf die Konditionen prüfen und ein geeignetes Finanzierungskonzept erstellen;
- den Kreditgeber aus dem Kreis der mit dem Makler kooperierenden Unternehmen auswählen und sich bemühen, dem Auftraggeber den Kredit zu vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrags nachzuweisen;
- den Auftraggeber bei der Erlangung der Finanzierung unterstützen und gegebenenfalls erforderliche Verhandlungen mit den Kreditgebern führen.

§ 4 Allgemeine Rechte und Pflichten des Maklers

- Die Erreichung bestimmter Anlageergebnisse im Bereich Investment-/ Kapitalanlagen bzw. der Abschluss der vom Auftraggeber gewünschten Verträge zu den von ihm gewollten Konditionen durch die Produktanbieter im Finanzierungsbereich kann nicht gewährleistet werden.
- Die Vermittlung von Versicherungen, die Vermittlung von Investment-/ Kapitalanlageprodukten sowie die Vermittlung oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Kreditvertrags obliegen dem Makler als Hauptleistungen, die übrigen Leistungen stellen Nebenleistungen dar.
- Der Makler erstellt eine Beratungsdokumentation für den Auftraggeber (siehe § 8 Abs. 4 dieser Mandatsbestimmungen).
- Der Makler ist befugt, Abwicklungsplattformen und andere Dienstleistungsunternehmen nach billigem Ermessen einzuschalten, um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen.

§ 5 Vollmacht

Der Umfang der Vertretungsbefugnisse des Maklers ergibt sich aus der von dem Auftraggeber in gesonderter Urkunde (Anlage zum Maklervertrag) erteilten Vollmacht.

§ 6 Geschäftsabwicklung, elektronische Medien

- Von dem Schriftverkehr zwischen Versicherer/Produktanbieter und dem Auftraggeber erhält der Makler jeweils eine Kopie. Kann der Versicherer/Produktanbieter dieses Vorgehen nicht sicherstellen, übermittelt der Auftraggeber dem Makler auf entsprechende Bitte jeweils eine Kopie. Ebenso informiert der Auftraggeber den Makler über seinen Schriftwechsel mit dem Produktanbieter.
- Die Abwicklung des Schriftverkehrs oder Datenaustauschs zwischen dem Makler und dem Auftraggeber erfolgt auch mittels E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmedien.

§ 7 Datenschutz, Verschwiegenheit

- Die Rechte des Maklers zur Speicherung, Bearbeitung und Weitergabe von Kundendaten ergeben sich aus dem Merkblatt zum Datenschutz und der Einwilligungserklärung des Auftraggebers (Datenschutzklausel).
- Die Parteien sichern einander Verschwiegenheit über alle im Rahmen des Auftragsverhältnisses bekannt werdenden Umstände zu, auch über das

Vertragsende hinaus, soweit der Zweck und die Durchführung des Vertrags dem nicht entgegenstehen.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- Entsprechend des Umfangs des erteilten Maklerauftrags informiert der Auftraggeber den Makler vollständig und wahrheitsgemäß über seine Versicherungs-, Anlage- und Finanzierungswünsche sowie über alle für die Beurteilung seiner Versicherungs-, Vorsorge- und Vermögenssituation, die Erstellung des Bedarfsprofils, die Feststellung der Risikoneigung und die Erarbeitung eines Lösungskonzepts relevanten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dazu gehört auch die Information über bereits bestehende oder angebahnte Verträge. Auf Anforderung gewährt er Einsicht in seine diesbezüglichen Unterlagen und stellt ggf. Kopien zur Verfügung. Er informiert den Makler über seinen Schriftwechsel mit den Versicherern/ Produktanbietern.
- Der Auftraggeber informiert den Makler unverzüglich schriftlich oder per E-Mail über eine Änderung seiner persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse der betreuten Versicherungsrisiken. Ebenso informiert er den Makler über die Aufgabe seiner Finanzierungsabsicht, eine anderweitige Kreditaufnahme oder sonstige Umstände, die für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss des gewünschten Darlehensvertrags von Belang sind.
- Schadensfälle sind vom Auftraggeber direkt beim Versicherer anzuzeigen.
- Zur Bestätigung der sachlich und inhaltlich richtigen Dokumentation der Beratung wird der Auftraggeber das Beratungsprotokoll unterzeichnen. Einwände gegen die Beratungsdokumentation (§ 4 Abs. 3 dieser Mandatsbestimmungen) wird der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt des Protokolls schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Makler geltend machen.
- Verletzt der Auftraggeber eine der vorstehenden Mitwirkungspflichten, ist der Makler berechtigt, den Maklervertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 9 Haftung

- Der Makler erfüllt seine Pflichten gegenüber dem Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Für wider Erwarten eintretende Schäden ist durch angemessenen Versicherungsschutz Vorsorge getroffen.
- Die Haftung von dem Makler ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten jeweils auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme gemäß § 9 FinVermV und § 9 VersVermV beschränkt, sofern ihm nicht die Verletzung von Pflichten zur Last fällt, die für den Vertrag so wesentlich sind (Kardinalpflichten), dass deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährden würde. Hierzu zählen die in § 1 Abs. 1 - 5, § 2 Abs. 1-4 und § 3 Abs. 1 und 2 genannten Pflichten. Bis zum 14. Januar 2013 beträgt die Mindestversicherungssumme gemäß Satz 1 1,13 Million Euro je Schadenfall.
- Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Umwandlung / Übertragung

- Dem Makler ist es gestattet, sein einzelkaufmännisches Unternehmen während der Dauer des Vertragsverhältnisses in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft umzuwandeln mit der Folge, dass diese Gesellschaft als Rechtsnachfolger des Maklers in den Maklervertrag eintritt. In diesem Fall gelten die ergänzenden Bestimmungen in dem Merkblatt zum Datenschutz und der Einwilligungserklärung des Auftraggebers (Datenschutzklausel).
- Dem Makler ist es gestattet, sein einzelkaufmännisches Unternehmen oder seine Makler-Gesellschaft auf einen anderen Makler zu übertragen, z.B. durch Verkauf. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Vertragsbeendigung / Teilbeendigung

- Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt für den Makler einen Monat zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hiervon nicht berührt. Die Kündigung wird erst mit Zugang wirksam.
- Vermittelte Verträge werden in ihrem Bestand von einer Beendigung des Maklervertrags nicht berührt.
- Im **Versicherungsgeschäft** endet der Maklervertrag hinsichtlich der Risiken, für die eine Versicherung nicht binnen sechs Wochen nach Deckungsanfrage bei den Versicherern zu Stande gekommen ist und für die der Makler auch keine vorläufige Deckung eingeholt hat, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Versicherer die Deckung des Risikos abgelehnt hat und der Makler nachweislich zwei weitere Versicherer erfolglos angefragt hat, das Risiko zu versichern. Hat der Makler einen Vertrag über vorläufige Deckung eingeholt, so gelten vorstehende Sätze 1 und 2 entsprechend, wenn mit dem Versicherer, der die vorläufige Deckung gewährt hat, ein Hauptvertrag nicht zu Stande kommt.

Wird ein nicht von dem Makler vermittelt Versicherungsvorhaben, der auf Wunsch des Auftraggebers künftig von dem Makler betreut werden soll, vom Versicherer nicht zur courtagepflichtigen Betreuung für den Makler freigegeben, ist der Makler berechtigt, den Maklervertrag bezogen auf diesen Versicherungsvorhaben zu kündigen.

- Im **Immobilien- und Finanzierungsgeschäft** endet der Maklervertrag mit dem Zustandekommen des jeweiligen vermittelten Geschäfts für dieses Geschäft (Teilbeendigung). Hinsichtlich des Finanzierungsvorhabens, für das ein Kreditvertrag nicht binnen acht Wochen zu Stande gekommen ist, endet der Maklervertrag für dieses Finanzierungsvorhaben, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Voraussetzung hierfür ist, dass der zunächst ausgewählte Kreditgeber die Kreditgewährung abgelehnt hat und der Makler nachweislich zwei weitere Kreditgeber nachgefragt hat, den Kredit zu gewähren. Bei Bausparfinanzierungen endet der Maklervertrag für dieses Finanzierungsvorhaben mit dem Nachweis nur einer weiteren erfolglosen Nachfrage bei einem anderen Kreditgeber.
- Die Teilbeendigung lässt den Maklervertrag im Übrigen unberührt.

§ 12 Verjährung

Soweit gesetzlich zulässig, verjähren alle Ansprüche aus diesem Vertrag, die im Verhältnis der Parteien zueinander bestehen, in drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Hiervon ausgenommen sind die Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers sowie eine Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 13 Bausparen, Leasing

Für das Bauspar- und Leasinggeschäft gelten die Bestimmungen dieses Vertrags entsprechend, ausgenommen § 2 Abs. 6.

§ 14 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.